



KOMMUNALINFO No. 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute kann ich über eine von uns erstrittene Entscheidung des Hessischen VGH zur Zulässigkeit einer Veränderungssperre zum Zweck der planerischen Feinsteuerung für die Errichtung von Windkraftanlagen berichten. Die Fläche des künftigen Bebauungsplans ist im Regionalplan Nordhessen 2000 als Bereich für die Windenergienutzung festgesetzt. Bei Untersuchungen im Zuge der Planaufstellung hatte sich herausgestellt, dass sich andere Flächen im Gemeindegebiet möglicherweise besser für die Windenergienutzung eignen, weshalb die Stadt einen Abweichungsantrag vom Regionalplan gestellt hatte.

Schließlich informiere ich über Personalangelegenheiten, so über einen Wechsel des anwaltlichen Mitarbeiters.

VGH KASSEL

VERÄNDERUNGSSPERRE UND PLANERISCHE FEINSTEUERUNG FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN

VERDACHT EINER BEFANGENHEIT IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

1. Sowohl Stadtverordnetenversammlung als auch das überprüfende Gericht sind nur dann verpflichtet, dem Verdacht einer Befangenheit nachzugehen, wenn hierfür konkrete Anhaltspunkte gegeben sind oder sich diese aufdrängen.
2. Für den Erlass einer Veränderungssperre genügt es, wenn der hier zugrunde liegende Planaufstellungsbeschluss ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplanes sein soll. Bei der Überplanung einer bisher unbebauten Fläche wird in der Regel die Angabe der beabsichtigten Art der baulichen Nutzung ausreichen. Diese kann im Bebauungsplan außer durch Baugebietsfestsetzungen nach Maßgabe der BauNVO auch durch anderweitige Flächenfestsetzungen nach 9 Abs. 1 BauGB bestimmt werden; Baugebietsfestsetzungen haben keinen Vorrang.
3. Ist die Festsetzung einer Fläche für Windkraftanlagen im Außenbereich als Versorgungsfläche vorgesehen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, so genügt dies für eine hinreichende Konkretisierung der Planungsabsichten, wenn

damit eine planerische Feinsteuerung für die Errichtung von Windkraftanlagen angestrebt wird.

4. Es genügt, wenn die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende positive Planungskonzeption in einer Weise verlässlich fixiert ist, die es der Gemeinde ermöglicht, einen Nachweis für den Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre zu erbringen. Zur Ermittlung des künftigen Planinhaltes kann z. B. auf Vorlagen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder sonstige Unterlagen zurückgegriffen werden.
5. Es stellt eine hinreichend konkrete Plankonzeption dar, wenn eine planerische Feinsteuerung der Errichtung von Windkraftanlagen hinsichtlich Standort, Anzahl, maximal zulässiger Höhe, Rotor Durchmesser und Farbgestaltung erfolgen soll bzw. darüber hinaus naturschutzrechtliche Fragen geklärt werden sollen, wie die nach dem Brutvorkommen der Grauammer.
6. Der Gemeinde ist es keineswegs verwehrt, auf einen Bauantrag durch Planung oder Umplanung zu reagieren, der ihm die materielle Rechtsgrundlage entzieht. Der Zweck der Einvernehmensregelung des § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB besteht (auch) gerade darin, der Gemeinde aus Anlass eines konkreten Bauantrages die Möglichkeit zu geben, die rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Vorhabens noch zu verändern.



7. Der Gemeinde muss eine angemessene Frist für planerische Überlegungen und Prüfungen gewährt werden. Dabei kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Planungskonzeption zu verändern. Maßnahmen zur Sicherung der Planung werden nicht dadurch nachträglich rechtswidrig, dass eine zunächst sachgerecht eingeleitete Planung Erkenntnisse bringt, die erst im Verlaufe des Planverfahrens gewonnen werden konnten und zu einer Änderung der Planungsabsichten geführt haben.

HessVGH, Urteil vom 05.02.2004, – 4 N 2282/02 –

**FRAU RECHTSANWÄLTIN ANDREA RÜCKER
IN DIE KANZLEI EINGETRETEN**

Herr Rechtsanwalt Zoran Kolarov, ist zum 16.02.2004 in den öffentlichen Dienst zu einem hessischen Landkreis gewechselt. Ich bedauere sein Ausscheiden, denn er war auch bei der Mandantschaft wegen seiner Kompetenz und seines stets vorbildlichen Auftretens gut angesehen.

Frau Rechtsanwältin Andrea Rücker hat als neue Mitarbeiterin am 23. Februar 2004 seinen bisherigen Arbeitsbereich übernommen. Sie ist ebenfalls eine erfahrene Anwältin. Sie war seit 1995 vorwiegend in den zivilrechtlichen Fachgebieten tätig und wird unser Angebot insbesondere um Ehe- und Familienrecht sowie um Erbrecht bereichern. Sie wird mich zudem bei der Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Mandate unterstützen.

**FRAU RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE EICHLER
ÜBERNOMMEN**

Frau Madlen Eichler, am 01. August 2003 als „frisch gebackene“ Rechtsanwaltsfachangestellte in die Kanzlei eingetreten, wurde nach einer mit Fleiß, Engagement und Zuverlässigkeit absolvierten Probezeit fest angestellt. Sie ist mit ihrem freundlichen Wesen Ihre erste Ansprechpartnerin am Telefon und u.a. zuständig für Zwangsvollstreckung und die Honorarabrechnungen.

Liederbach a. Ts., den 25. Februar 2004

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Friedhelm FOERSTEMANN. Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*